

bdla Niedersachsen + Bremen Nahner Weg 11 49082 Osnabrück

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz
Herr Dr. Jan Carl Lüers
Postfach 4107

30041 Hannover

20.08.2020

Ihr Zeichen: Ref52-29211/1/305-0028-006; Ihr Schreiben vom 16.07.2020
Entwurf des Erlasses „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an
Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)“
hier: Verbandsbeteiligung

Sehr geehrter Herr Dr. Lüers,
sehr geehrte Damen und Herren

von der Architektenkammer Niedersachsen erreichte uns der Entwurf des Erlasses
"Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen
(Windenergieerlass). Wie mit Mail vom 10.08.2020 bereits mitgeteilt, verwundert es
uns sehr, dass der bdla als Verband nicht direkt im Rahmen der Verbände**beteiligung**
für eine Stellungnahme angefragt wurde. Sie erhalten nachfolgend unsere
Stellungnahme zum Entwurf des Windenergieerlasses. Wir bitten darum, uns am
weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir begrüßen es, dass der bisherige Windenergieerlass an die zwischenzeitlich
geänderte Sach- und Rechtslage angepasst wird und auf Grund der Erfahrungen in
der Anwendung fortgeschrieben wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir folgende Punkte des Entwurfs
hervorheben:

- Die Konkretisierungen zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch die Träger der Regionalplanung und der Gemeinden sowie die Anpassungen auf Grund des novellierten Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sind für die mit der Planung befassten Landschaftsarchitekt*innen und Stadtplaner*innen hilfreich.
- Ebenso wird die Weiterentwicklung der regionalplanerischen Ansätze zum Repowering begrüßt. Durch das standorterhaltende Repowering können bisher für die Windenergie genutzte Flächen einen größeren Beitrags zur Erzeugung von Windstrom leisten, mit dem standortverlagernden Repowering kann eine Verbesserung des Landschaftsbildes erreicht werden.

bdla-Landesverband
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11
49082 Osnabrück
Tel.: 0541 99877510
Fax: 0541 99877511
niedersachsenbremen@bdla.de
www.bdla.de/niedersachsen-bremen

- Auch die konkretisierten Anforderungen und Hinweise zum Gewässerschutz und Bodenschutz dienen der Qualifizierung und stärkeren Berücksichtigung dieser Belange im Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus erwarten wir, dass eine differenziertere Betrachtung des Landschaftsbildes, und damit eine stärkere landschaftsästhetische Würdigung der Kulturlandschaften im Windenergieerlass verankert werden. Der Außenbereich ist ein sensibel zu gestaltender Raum, wobei es darauf ankommt, großmaßstäbliche Energieerzeugungsanlagen in die bestehende landschaftliche- bzw. siedlungsräumliche Eigenart einzufügen. Konzentrationszonen dürfen nicht nur Ergebnis von Ausschlussflächen auf Grundlage rechtlicher Mindestanforderungen sein. Das Landschaftsbild ist ein öffentliches Gut mit großräumlicher allgemeiner Wirkung auf Jeden; es muss in der Abwägung der Belange ein deutlich höheres Gewicht erlangen. Dabei sind auch die historischen Kulturlandschaften [Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 49 (2019)] bei der Konzentrationsflächenplanung als ein entscheidungsrelevanter Belang in die Abwägung einzustellen.

Weiterhin fordern wir, dass der Windenergieerlass beim Thema Windenergie im Wald klare Kriterien definiert, unter welchen Voraussetzungen die Landesregierung eine solche Entwicklung zulässt. Eine Inanspruchnahme von Wald darf dabei nur in Ausnahmefällen, bei denen bereits eine erhebliche Vorbelastung vorliegt, erfolgen. Der Windenergieerlass bleibt in Kap. 2.11 vage und verweist auf das in Überarbeitung befindliche LROP. Mit einer Verlagerung auf die jeweilige Fortschreibung des LROP wird der WEE aber nicht seinem Anspruch Natur- und Artenschutz zu beachten, gerecht. Auf Grund des geringen Waldanteils vor allem im Ostniedersächsischen Tiefland ist daher sicherzustellen, dass wertvolle Waldbereiche von einer entsprechenden Entwicklung freigehalten werden. Dabei ist insbesondere die ökologische Funktion des Waldes, der Wald als natürlicher Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen sowie die Erholungsfunktion und Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Wir gehen davon aus, dass der Abschnitt 4 im bestehenden Windenergieerlass zum Artenschutz nicht aufgenommen wurde, weil die entsprechenden Regelungen im Leitfaden "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" vorgenommen werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gotthard Storz

Vorsitzender des bdla Landesverbands
Niedersachsen+Bremen e. V.

bdla-Landesverband
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11
49082 Osnabrück
Tel.: 0541 99877510
Fax: 0541 99877511
niedersachsenbremen@bdla.de
www.bdla.de/niedersachsen-bremen